

Geschäftsordnung

Sozialverband VdK Nord e.V.

(zu § 12 Ziff.4 Satzung Landesverband)

Aus Gründen der Vereinfachung und Lesbarkeit wurde bei den Funktionen die männliche Form gewählt; diese gilt selbstverständlich auch für Frauen.

1. Name

Die Verbandsstufen führen den Namen des Landesverbandes "Sozialverband VdK Nord e.V." mit dem Zusatz "Ortsverband/Bezirksverband...".

2. Mitgliedschaft

Durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung erfolgt die Aufnahme natürlicher Personen als Mitglied im Sozialverband VdK Nord e.V. durch den Ortsverband, in dessen Bereich sich der Wohnsitz des Mitgliedes befindet. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Bezirksverbandsvorstandes.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entrichtung des ersten Beitrages.

Juristische Personen werden als Mitglied beim Landesverband geführt.

Mitglieder, die sich um die Belange ihrer Verbandsstufe besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des jeweiligen Verbandsstufenvorstandes die "Ehrenmitgliedschaft" erhalten.

3. Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, den jeweiligen Mitgliedsbeitrag im Voraus zu entrichten. Das Mitglied stimmt dem bargeldlosen Beitragseinzugsverfahren des Landesverbandes zu. Für Neumitglieder gilt das Beitragseinzugsverfahren des Landesverbandes.

Ortsverbände führen alle Beitragsanteile spätestens bis zum Ende des jeweiligen dritten Quartalsmonats an den Landesverband ab. Maßgebend hierfür ist die jeweilige Beitragsabrechnung des Landesverbandes.

Ortsverbände führen restliche Beitragsanteile bis spätestens Ende Februar des Folgejahres nach dem vom Landesverbandsvorstand festgelegten Verteilungsschlüssel an den Landesverband ab. Vorstandsmitglieder, die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, können durch den geschäftsführenden Landesverbandsvorstand ihres Amtes enthoben, ausgeschlossen und persönlich haftbar gemacht werden.

Der Vorstand der zuständigen Verbandsstufe kann auf Antrag eines Mitgliedes den Mitgliedsbeitrag zu Lasten der Verbandsstufe ganz oder teilweise stunden oder erlassen. Auch in diesen Fällen hat die Verbandsstufe die vollen Beitragsanteile an den Landesverband abzuführen.

Die Beitragszahlung für Ehrenmitglieder übernimmt die jeweilige Verbandsstufe, bei der die Ehrenmitgliedschaft geführt ist.

4. Wahlverfahren

Die Versammlung bestimmt die Form der Wahl.

Auf Antrag von mindestens 10% der Stimmberechtigten muss eine geheime Wahl durchgeführt werden. Die Abstimmungszettel sind nach dem Auszählen in einem verschlossenen Umschlag zusammen mit dem Protokoll aufzubewahren.

Stimmhaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet und dürfen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt werden.

Von dem Wahlrecht können nur anwesende Stimmberechtigte Gebrauch machen. Die Abgabe einer Stimme durch Briefwahl oder durch einen Bevollmächtigten ist nicht zulässig.

Abwesende Kandidaten können nur dann gewählt werden, wenn der Versammlung eine Einverständniserklärung darüber vorliegt, dass sie im Falle einer Neuwahl das Amt annehmen. Die Einverständniserklärung muss schriftlich vorliegen.

Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die ihren satzungsmäßigen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nachgekommen sind. Fördernde Mitglieder sind nicht wahlberechtigt.

Bei Vorstandswahlen sind die anwesenden Mitglieder des bisherigen Vorstandes wie alle anderen stimmberechtigt.

Die Wahlen werden von einem Wahlleiter durchgeführt. Bei geheimer Wahl wird der Wahlleiter durch mindestens zwei Wahlhelfer, die von der Versammlung zu bestätigen sind, unterstützt. Bei Nachwahlen, Ausschuss- und Delegiertenwahlen ist der jeweilige Vorsitzende Wahlleiter. Bei Neuwahl eines Gesamtvorstandes ist von der Versammlung ein Wahlleiter zu wählen. Dieser führt die Wahl des Vorstandes durch, kann nach Wahl des Vorsitzenden aber die Wahlleitung für die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder sofort auf den gewählten Vorsitzenden übertragen. Nach der Abstimmung richtet der Wahlleiter an die gewählten Kandidaten die Frage, ob sie das Amt annehmen.

Der Wahlleiter verkündet das Ergebnis jedes Wahlganges einzeln, bei Gesamtvorstandswahlen nach Beendigung der Wahl nochmals das gesamte Wahlergebnis. Wahlergebnisse der Ortsverbandsvorstandswahlen sind dem Bezirksverband sowie dem Landesverband bekanntzugeben. Die Wahlergebnisse der Bezirksverbandswahlen sind dem Landesverband unverzüglich mitzuteilen. Die Ergebnisse der Neuwahlen des Landesverbandstages sind im Verbandsorgan bekanntzugeben.

5. Übergabe von Unterlagen der Verbandsstufen

Bei Rücktritt, Amtsenthebung oder Neuwahl von Vorstandsmitgliedern sind die im Besitz befindlichen Unterlagen der Verbandsstufen vollständig an die Verbandsstufe, vertreten durch den Stellvertreter bzw. des neugewählten Vorstandsmitgliedes zu übergeben.

Über die Übergabe ist ein Protokoll zu fertigen, das von der übergebenden Person und dem Empfänger zu unterzeichnen ist. Das Übergabeprotokoll ist zu den Akten der Verbandsstufe zu nehmen. Die übergebende Person erhält eine Durchschrift des Protokolls.

6. Ehrenamt

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Die Finanzmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Verbandes verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ihrer Verbandsstufe Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit stehen.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der jeweiligen Verbandsstufe gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Diese umfasst sowohl die Möglichkeit der Zahlung eines angemessenen Entgelts, dessen Rahmen durch gesonderten Beschluss des Landesverbandsvorstandes festgelegt wird, als auch den Ersatz von Auslagen. Im Falle der Zahlung eines Entgelts erfolgt die Bestimmung der angemessenen Höhe der Zahlung durch Beschluss des Vorstandes der jeweiligen Verbandsstufe gem. § 9 Ziffer 2 a)-c) der Satzung in Abstimmung mit dem Vorstand des Landesverbandes.

Die entsprechenden Vorstandsbeschlüsse sind dem Landesverbandsvorstand innerhalb eines Monats nachzuweisen. Sie sind wirksam, sobald der Landesverbandsvorstand

nicht innerhalb eines Monats widerspricht. Widerspricht der Landesverbandsvorstand, sind die Beschlüsse unwirksam und dürfen nicht umgesetzt werden, sondern sind erneut mit dem Landesverbandsvorstand abzustimmen.

7. Aufgaben des Ortsverbandsvorstandes

Der Ortsverbandsvorstand ist verantwortlich für

- das Erheben der Mitgliedsbeiträge und das termingerechte Abführen der Beiträge an den Landesverband,
- die Führung des vollständigen Mitgliederbestandes und die monatlichen Meldungen jeglicher Veränderungen im Mitgliederbestand an den Landesverband,
- die monatliche Zustellung der Verbandszeitung an alle Mitglieder des Ortsverbandes,
- die satzungsgemäße Durchführung von Mitgliederversammlungen,
- die Betreuung der Mitglieder im Sinne des § 2 Ziff. 4 e) u. f) Satzung,
- die ordnungsgemäße Kassenführung gemäß Kassenordnung des Landesverbandes.

8. Ortsverbandsvorsitzender

Der Ortsverbandsvorsitzende ist Repräsentant des Ortsverbandes auf örtlicher Ebene. Er ist Verantwortlicher in allen Ortsverbandsangelegenheiten gegenüber Behörden, Bezirksverband und Landesverband.

Der Ortsverbandsvorsitzende leitet Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

Er ist berechtigt, in alle Unterlagen, die den Ortsverband betreffen, Einsicht zu nehmen.

9. Stellvertretender Vorsitzender

Der stellvertretende Vorsitzende nimmt im Verhinderungsfall des Vorsitzenden dessen Aufgaben wahr.

10. Ortsverbandskassenverwalter

Der Ortsverbandskassenverwalter führt die Kassengeschäfte des Ortsverbandes. Er ist verantwortlich für die Führung des Kassenbuches, die termingerechte Abführung und Abrechnung der Mitgliedsbeiträge an den Landesverband und die Abgabe des Kassenberichtes bei Mitgliederversammlungen.

11. Ortsverbandsschriftführer

Der Ortsverbandsschriftführer führt Protokolle und Anwesenheitslisten über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen und verliest bei Mitgliederversammlungen das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung.

12. Frauenvertreterin

Die Frauenvertreterin achtet darauf, dass die Interessen der Frauen und Hinterbliebenen in verbands-, sozial- und gesellschaftspolitischen Fragen berücksichtigt werden. Sie ist Ansprechpartnerin für Frauen und Hinterbliebene des Ortsverbandes.

13. Vertreter der jüngeren Mitglieder

Ein Mitglied des Vorstandes soll zugleich Vertreter der jüngeren Mitglieder sein. Er achtet darauf, dass die Interessen der „jüngeren Mitglieder“ in verbands-, sozial- und gesellschaftspolitischen Fragen berücksichtigt werden. Er ist Ansprechpartner für „jüngere Mitglieder“ des Ortsverbandes.

Der Vertreter der jüngeren Mitglieder sollte bei seiner Wahl möglichst nicht älter als 40 Jahre sein.

14. Stellvertreter und Beisitzer

Gewählte Stellvertreter und Beisitzer besitzen als vollwertige Vorstandsmitglieder die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen in der Satzung ausdrücklich genannten Funktionsträger.

15. Ehrenmitglied eines Vorstandes

Ehrenamtlich tätige Mitglieder, die das Ehrenamt in allen Bereichen aufgeben und sich in der Vergangenheit um die Belange der jeweiligen Verbandsstufe verdient gemacht haben, können auf Beschluss einer Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung zum Ehrenmitglied im Vorstand der jeweiligen Verbandsstufe gewählt werden.

Derartig gewählte Ehrenmitglieder haben Teilnahmerecht an den Vorstandssitzungen ihrer Verbandsstufe, können dort mit beratender Stimme teilnehmen, besitzen aber kein Stimmrecht.

16. Vorstandssitzung

Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, jedoch mindestens 2 mal jährlich statt. Der Ortsverbandsvorsitzende lädt mindestens 8 Tage vor einer Vorstandssitzung alle Vorstandsmitglieder möglichst schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung zu der Vorstandssitzung ein.

Eine Vorstandssitzung ist vom Vorsitzenden auf Wunsch eines Drittels der Vorstandsmitglieder oder auf Verlangen des Bezirks- oder Landesverbandes einzuberufen.

Über die Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und bei den Ortsverbandsunterlagen aufzubewahren ist.

Das Beschlussprotokoll ist den Vorstandsmitgliedern in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben, auf Wunsch ist es den Vorstandsmitgliedern auch in Kopie auszuhändigen.

17. Kassenprüfer

Die Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, haben die Pflicht, im Rahmen der Kassenordnung des Landesverbandes gemeinsam die Ortsverbandskasse zu überprüfen und das Recht, dazu Einsicht in alle Kassen- und Buchungsbelege zu nehmen. Die Kassenprüfer geben bei Mitgliederversammlungen einen Kassenprüfungsbericht und schlagen der Mitgliederversammlung bei korrekter Führung der Ortsverbandskasse die Entlastung des Ortsverbandsvorstandes vor.

18. Aufgaben des Bezirksverbandsvorstandes

Der Bezirksverbandsvorstand ist – sofern die nachstehenden Aufgaben nicht durch nachgeordnete Verbandsstufen sichergestellt sind- verantwortlich für

- die satzungsgemäße Durchführung von Bezirksverbandstagen und Bezirksarbeitstagen,
- die Betreuung der Mitglieder im Sinne des § 2 Ziff. 4 e) u. f) Satzung,
- die ordnungsgemäße Kassenführung gemäß Kassenordnung des Landesverbandes,
- die Überwachung der satzungsgemäßen Durchführung von Mitgliederversammlungen der untergeordneten Verbandsstufen.

Der Bezirksverbandsvorstand vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Verbandsstufen. Er unterrichtet den Landesverband über alle Angelegenheiten, soweit die Interessen des Landesverbandes berührt sind.

19. Bezirksverbandsvorsitzender

Der Bezirksverbandsvorsitzende ist der Repräsentant des Verbandes auf Bezirksverbandsebene. Er ist verantwortlich in allen Bezirksverbandsangelegenheiten gegenüber Behörden, den Verbandsstufen des Bezirksverbandes und dem Landesverband. Der Bezirksverbandsvorsitzende leitet Bezirksverbandstage, Bezirksverbandsarbeitstagen und Bezirksverbandsvorstandssitzungen.

Er ist berechtigt, in alle Unterlagen, die den Bezirksverband betreffen, Einsicht zu nehmen.

20. Stellvertretender Vorsitzender

Der stellvertretende Vorsitzende nimmt im Verhinderungsfall des Vorsitzenden dessen Aufgaben wahr.

21. Bezirksverbandskassenverwalter

Der Bezirksverbandskassierer führt die Kassengeschäfte des Bezirksverbandes. Er ist verantwortlich für die Führung des Kassenbuches und die Abgabe des Kassenberichtes bei Bezirksverbandstagen.

22. Bezirksverbandsschriftführer

Der Bezirksverbandsschriftführer führt Protokolle über Bezirksverbandstage, Bezirksverbandsarbeitstagen, Bezirksverbandsvorstandssitzungen sowie Anwesenheitslisten.

23. Frauenvertreterin

Die Frauenvertreterin achtet darauf, dass die Interessen der Frauen und Hinterbliebenen in verbands-, sozial- und gesellschaftspolitischen Fragen auf Bezirksverbandsebene berücksichtigt werden. In dieser Funktion ist sie Ansprechpartnerin für den Landesverband. Sie unterstützt und koordiniert die Aufgaben der Frauenvertreterinnen der Ortsverbände.

24. Vertreter der jüngeren Mitglieder

Ein Mitglied des Vorstandes soll zugleich Vertreter der jüngeren Mitglieder sein. Er achtet darauf, dass die Interessen der „jüngeren Mitglieder“ in verbands-, sozial und gesellschaftspolitischen Fragen auf Kreisverbandsebene berücksichtigt werden. Er unterstützt und koordiniert die Aufgaben der Vertreter der jüngeren Mitglieder der Ortsverbände.

Der Vertreter der jüngeren Mitglieder sollte bei seiner Wahl möglichst nicht älter als 40 Jahre sein.

25. Stellvertreter und Beisitzer

Gewählte Stellvertreter und Beisitzer besitzen als vollwertige Vorstandsmitglieder die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen in der Satzung ausdrücklich genannten Funktionsträger.

26. Vorstandssitzungen

Bezirksvorstandssitzungen finden bei Bedarf, jedoch mindestens 2 mal jährlich statt.

Der Bezirksverbandsvorsitzende lädt alle Mitglieder des Bezirksverbandsvorstandes mindestens 8 Tage vor der Vorstandssitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu der Vorstandssitzung ein.

Eine Vorstandssitzung ist vom Vorsitzenden auf Wunsch eines Drittels der Vorstandsmitglieder oder auf Verlangen des Landesverbandes einzuberufen.

Über die Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und bei den Bezirksverbandsunterlagen aufzubewahren ist. Das Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben, auf Wunsch ist es den Vorstandsmitgliedern auch in Kopie auszuhändigen.

27. Bezirksverbandskassenprüfer

Die Bezirksverbandskassenprüfer, die nicht Mitglieder des Bezirksverbandsvorstandes sein dürfen, haben die Pflicht, im Rahmen der Kassenordnung des Landesverbandes gemeinsam die Bezirksverbandskasse zu überprüfen und das Recht, dazu Einsicht in alle Kassen- und Buchungsbelege zu nehmen. Die Kassenprüfer geben bei Bezirksverbandstagen einen Kassenprüfungsbericht und schlagen dem Bezirksverbandstag bei korrekter Führung der Bezirksverbandskasse die Entlastung des Bezirksverbandsvorstandes vor.

Die Bezirksverbandskassenprüfer können im Einzelfall auf Beschluss des Bezirksverbandsvorstandes Kassenprüfungen in ihren nachgeordneten Verbandsstufen vornehmen.

28. Bezirksverbandsarbeitstagungen

Zwischen den turnusmäßigen Bezirksverbandstagen sollen Bezirksverbandsarbeitstagungen durchgeführt werden, an denen Vertreter aller Verbandsstufen des Bezirksverbandes teilnehmen. Diese Arbeitstagungen dienen der Koordination der Verbandsstufen sowie der organisatorischen Schulung und der sozialrechtlichen und sozialpolitischen Information der Mitarbeiter.

Die Bezirksverbandstage finden im Jahr vor dem Landesverbandstag statt.

Für den Landesverbandstag sollen, neben den Delegierten, 3 Ersatzdelegierte gewählt werden.

29. Sozialrechtsreferent/Bezirksgeschäftsführer

Dem vom Landesverband angestellten Sozialrechtsreferent/Bezirksgeschäftsführer obliegen die arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeiten, insbesondere die Rechtsberatung und Rechtsbetreuung der Mitglieder des ihm zugewiesenen Betreuungsgebietes. Anderen Personen ist die Rechtsberatung und Rechtsvertretung der Mitglieder nur gestattet, soweit ihnen hierzu vom Landesverband ausdrücklich schriftlich die Genehmigung erteilt ist.

Darüber hinaus ist er zuständig für die Geschäftsführung des/der Bezirksverbandes/Bezirksverbände seines Betreuungsgebietes. Diese hat er in engster Abstimmung mit dem jeweiligen Bezirksverbandsvorstand und insbesondere dem/der Bezirksverbandsvorsitzenden vorzunehmen. Er ist verpflichtet, den Bezirksverbandsvorsitzenden unverzüglich über alle den Bezirksverband betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten und in Sitzungen den Bezirksverbandsvorstand darüber zu informieren. Er hat ein Teilnahmerecht an allen Sitzungen des Bezirksverbandsvorstandes, zu denen er einzuladen ist. Dem Bezirksverbandsvorstand gehört er mit beratender Stimme an, es sei denn, er wird vom Bezirksverbandstag in den Bezirksverbandsvorstand gewählt.

Gegenüber den Mitarbeitern in den Geschäftsstellen seines Betreuungsgebietes ist er weisungsbefugt.

30. Landesverband

Der Sozialverband VdK Nord e. V. ist nach der Rechtsform ein eingetragener Verein und damit für die nachfolgenden ihm satzungsgemäß angehörenden Verbandsstufen und die Anstellung von Mitarbeitern allein verantwortlich.

31. Landesverbandsvorstand

1. Der Landesverbandsvorstand wird vom Landesverbandstag gem. § 13 Ziff. 6 Satzung gewählt.

Er besteht aus den in § 11 Ziff. 2 a) bis i) genannten Mitgliedern mit besonderer

Funktionszuweisung.

2. Der Landesverbandsvorstand vertritt die Interessen des vom VdK zu vertretenden Personenkreises gegenüber dem VdK Deutschland.
3. Der Landesverbandsvorstand bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit. Er beschließt über die ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben und ist insbesondere verantwortlich für die Entscheidung von Fragen grundsätzlicher Bedeutung.
4. Er tritt hierzu nach Bedarf, mindestens aber zu zwei Sitzungen im Kalenderjahr zusammen.
5. Der Landesverbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Ein Mitglied des Landesverbandsvorstandes darf nicht bei Angelegenheiten beratend oder beschließend mitwirken, wenn die Entscheidung es selbst betrifft. Über die Frage der Befangenheit eines Mitgliedes des Landesverbandsvorstandes entscheidet der Landesverbandsvorsitzende endgültig, über die Frage der Befangenheit des Landesverbandsvorsitzenden der Landesverbandsvorstand.

32. Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - dem Landesverbandsvorsitzenden,
 - seinem Stellvertreter,
 - dem Schatzmeister
 - der Frauenvertreterin.
2. Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegen Entscheidungen über Angelegenheiten, die nicht von solcher Bedeutung sind, dass sich der Landesverbandsvorstand damit befassen müsste. Er tritt hierzu nach Bedarf zusammen.
3. Aufgabe des Geschäftsführenden Vorstandes ist es insbesondere
 - Haushaltsplan und Jahresabschlüsse zur Beratung und Beschlussfassung durch den Landesverbandsvorstand vorzubereiten,
 - Sitzungen des Landesverbandsvorstandes, der Landesverbandskonferenz und des Landesverbandstages vorzubereiten,
 - innerorganisatorische Probleme zu behandeln,
 - über allgemeine Verwaltungsangelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden, soweit sie nicht zu den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung gehören,
 - über personelle Angelegenheiten zu entscheiden, soweit diese nicht Leitenden Angestellten übertragen sind,
4. In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung, die keinen Aufschub dulden, entscheidet er und holt unverzüglich die Genehmigung des Landesverbandsvorstandes ein.
5. Der Geschäftsführende Vorstand hat den Landesverbandsvorstand über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten zu unterrichten.

33. Der Landesverbandsvorsitzende

1. Der Landesverbandsvorsitzende ist der Repräsentant des Landesverbandes.
2. Alle wichtigen Verhandlungen mit Ministerien, Behörden usw. führen der Landesverbandsvorsitzende und der Landesverbandsgeschäftsführer nach Möglichkeit gemeinsam. Der Landesverbandsvorsitzende kann den Landesverbandsgeschäftsführer zur Wahrnehmung dieser Verhandlungen beauftragen.
3. Der Landesverbandsvorsitzende führt den Vorsitz in den Sitzungen des Landesverbandsvorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes.
4. In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, entscheidet er im Benehmen mit seinem Stellvertreter, sofern eine Entscheidung des Landesverbandsvorstandes oder des Geschäftsführenden Vorstandes nicht möglich ist.

Derartig getroffene Entscheidungen bedürfen in der nachfolgenden Sitzung der Bestätigung durch den Landesverbandsvorstand bzw. den Geschäftsführenden Vorstand.

5. Der Landesverbandsvorsitzende übt zusammen mit dem Landesverbandsschatzmeister und dem Landesverbandsgeschäftsführer die Kontrolle über das Vermögen des Landesverbandes aus. Er ist im Rahmen des Haushaltsplanes anweisungsbefugt.

6. Der Landesverbandsvorsitzende entscheidet über die Entsendung von Vertretern des Landesverbandes zu Veranstaltungen, Tagungen, Besprechungen usw.

34. Stellvertretender Landesverbandsvorsitzender

Im Falle der Verhinderung des Landesverbandsvorsitzenden und bei einer Abwesenheit von mehr als 14 Tagen wird er durch den stellvertretenden Landesverbandsvorsitzenden vertreten.

35. Landesverbandsschatzmeister

1. Der Landesverbandsschatzmeister ist zusammen mit dem Landesverbandsvorsitzenden und dem Landesverbandsgeschäftsführer für die ordnungsgemäße Abwicklung der gesamten Geld- und Kassengeschäfte des Landesverbandes verantwortlich.

2. Dem Landesverbandsschatzmeister obliegt die Finanzplanung nach organisatorischen Erfordernissen sowie die Erstellung eines Haushaltsplanes und dessen Überwachung. Er ist im Rahmen des Haushaltsplanes anweisungsbefugt.

36. Landesverbandsfrauenvertreterin

Die Landesverbandsfrauenvertreterin achtet darauf, dass die Interessen der Frauen und der Hinterbliebenen in verbands-, sozial- und gesellschaftspolitischen Fragen berücksichtigt werden. Sie vertritt den Landesverband bei Frauenkonferenzen des Bundesverbandes. Sie unterstützt und koordiniert die Aufgaben der Frauenvertreterinnen der Bezirksverbände.

37. Der Landesverbandsgeschäftsführer

1. Der Landesverbandsgeschäftsführer wird satzungsgemäß durch den Landesverbandsvorstand bestellt. Ihm ist die verantwortliche Leitung des gesamten Geschäftsbetriebes übertragen.

2. Der Landesverbandsgeschäftsführer ist dem Landesverbandsvorstand für die gesamte Geschäftsführung sowie für die Durchführung der Beschlüsse des Landesverbandsvorstandes verantwortlich. Er handelt nach pflichtgemäßen Ermessen. Er ist zu sparsamer Haushaltsführung verpflichtet und verantwortlich für die sachgemäße und termingerechte Erledigung der Dienstgeschäfte. Er ist im Rahmen des Haushaltsplanes anweisungsbefugt.

3. Der Landesverbandsgeschäftsführer ist Leiter der Landesverbandsgeschäftsstelle und Dienstvorgesetzter aller Arbeitnehmer des Landesverbandes.

4. Dem Landesverbandsgeschäftsführer obliegen Einstellung, Eingruppierung, Entlassung von Arbeitern und Angestellten des Landesverbandes sowie sonstige Entscheidungen über deren personelle Angelegenheiten.

38. Vorstandssitzungen

1. Der Landesverbandsvorsitzende beruft die Sitzungen des Landesverbandsvorstandes und Geschäftsführenden Vorstandes durch schriftliche Einladung ein und gibt die Tagesordnung bekannt.

2. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende mit kürzerer Frist einladen - auch fernmündlich.

Vorlagen und Tagesordnungsunterlagen, welche zur Entscheidung anstehende Anträge, Beratungsgegenstände u. a. begründen, sollen möglichst mit der Einladung den Mitgliedern zugehen.

3. Der Vortrag der Tagesordnungspunkte erfolgt durch den Landesverbandsvorsitzenden oder den Landesverbandsgeschäftsführer. Der Antrag eines Mitgliedes des Landesverbandsvorstandes wird von diesem selbst vorgetragen.

4. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, in den Sitzungen Einsicht in die Akten und Unterlagen zu nehmen, die zu den Vorlagen für die Beschlussfassung gehören.

39. Verschwiegenheit

Vorstandsmitglieder haben über Angelegenheiten, die ihnen durch ihr Amt bekannt geworden sind und die nach der Natur der Angelegenheit oder nach besonderer Anordnung des Vorsitzenden geheim zu halten sind, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren.

Die gleiche Schweigepflicht haben die an der Sitzung teilnehmenden hauptamtlichen Mitarbeiter und sonstige hinzugezogene Personen. Die Letztgenannten sind entsprechend zu belehren.

40. Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Landesverbandsvorstand.

41. In Kraft treten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 04. November 2017 in Kraft.